

# 36/BV/186/2023

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Hendrikje Kmietzyk	<i>Datum</i> 30.11.2023 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Tützpatz (Entscheidung)	12.12.2023	Ö

### Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat mit Beschluss vom 05.11.2020 den Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „nördlich von Pripsleben“ in der Fassung vom Oktober 2020 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Im Ergebnis der durchgeführten Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB waren Änderungen zum geplanten Geltungsbereich und zur Konkretisierung der Planung als vorhabenbezogener Bebauungsplan nötig.

Der erneute Entwurf des Bebauungsplans, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der wesentlichen umweltbezogenen Informationen lagen in der Zeit vom 14.08.2023 bis einschließlich 18.09.2023 zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Bauamt des Amtes Treptower Tollensewinkel während der Dienstzeiten öffentlich aus. Darüber hinaus war die Einsichtnahme im Internet möglich. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Gemeinde vorzulegen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV MV unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

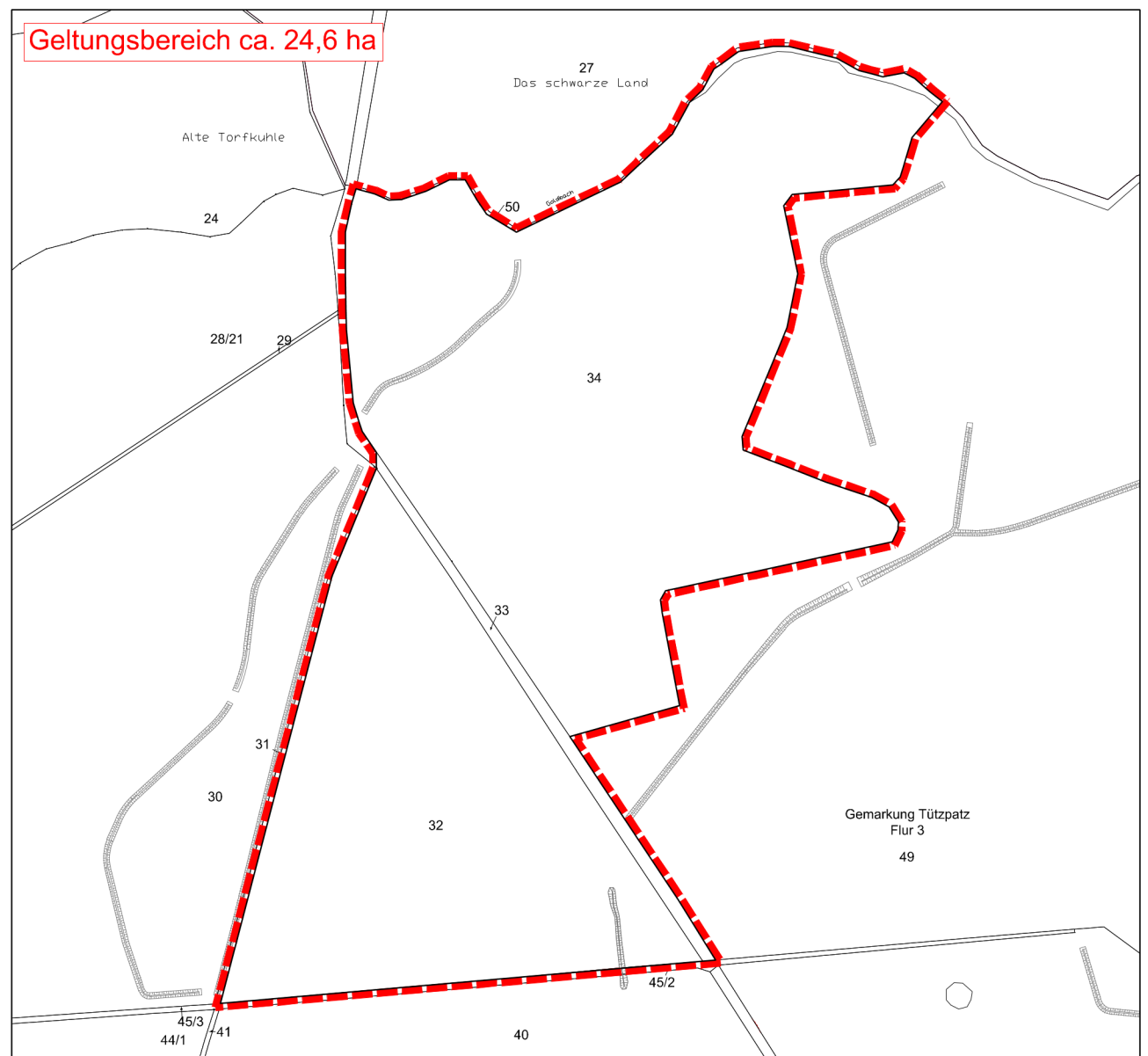
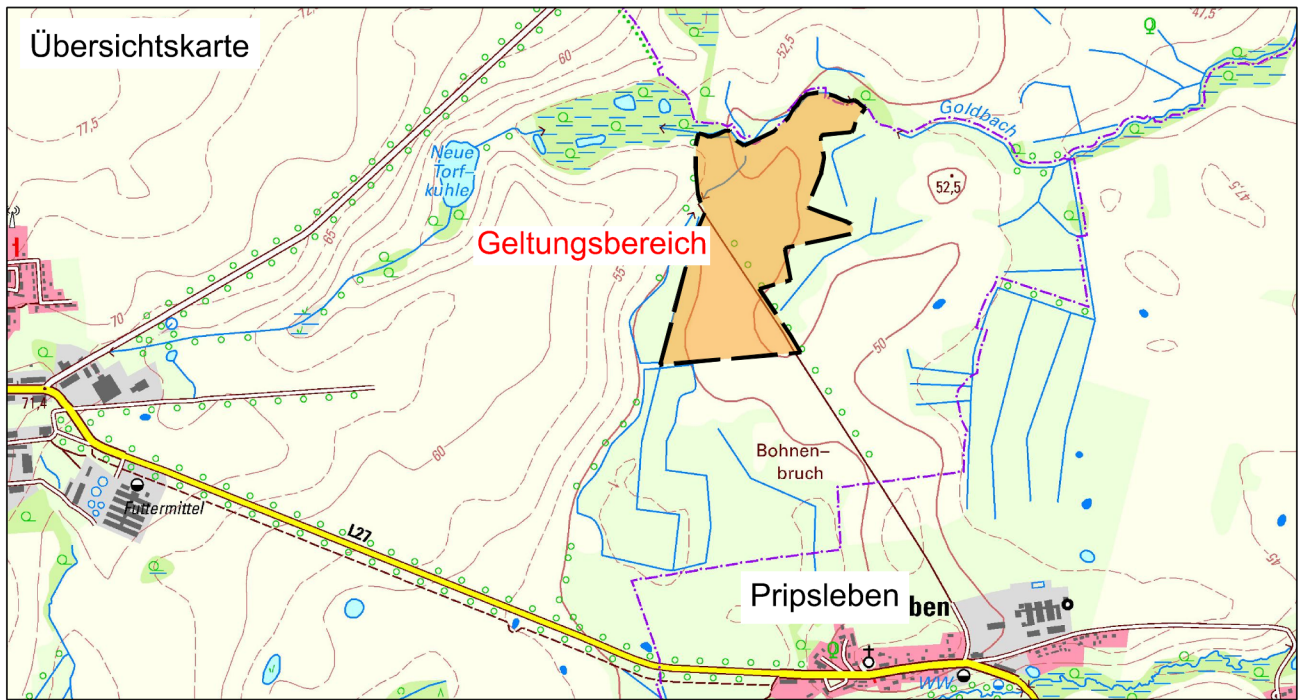


## Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<b>in Folgejahren:</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter  <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung  <b>Deckungsvorschlag:</b> <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
<b>Haushaltsmittel:</b>		<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>Soll gesamt:</b>		<b>Soll gesamt:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen:</b>			

## Anlage/n

1	Anlage 1_Übersichtskarte öffentlich
2	Abw_§ 3 (2)_November_2023 öffentlich
3	Abw_§ 4 (2)_Nov_23 öffentlich



**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5  
der Gemeinde Tützpatz "nördlich von Pripsleben"**

*Ausgrenzung*

Ifd. Nr.	Einwender	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	<b>Verein für Landschaftsgestaltung und Artenschutz in MV e.V.</b>	16.09.2023	<p>Hiermit gibt der Verein für Landschaftsgestaltung und Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern e.V. (VLAMV) fristgerecht eine Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „nördlich von Pripsleben“ in der überarbeiteten Fassung vom Juni 2023 einschließlich der Planzeichnung Teil A, des Textteils B sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen, ab. Eine wesentliche Forderung des VLAMV zu früheren Versionen des Bebauungsplanes bzw. zugehörigen Flächennutzungsplanes war, die Planfläche zu verkleinern, bzw. weiter entfernt von der Wohnbebauung Pripslebens zu planen. Dem ist vom Plangeber nachgekommen worden, was wir begrüßen. Allerdings wird im vorliegenden Entwurf Dauergrünland überplant. Der VLAMV als anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung lehnt Solaranlagen auf Dauergrünland vor allem im Hinblick auf tatsächlich vorhandene, unkritische Alternativstandorte ab. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann, anders als im vorliegenden Entwurf suggeriert, nicht ausgeschlossen werden!</p> <p>Der auf Seite 2 des Dokuments "2973_7682_1.PDF" (Bekanntmachung) Geltungsbereich stimmt flächenmäßig und in der räumlichen Abgrenzung nicht mit der im Dokument "2973_7684_1.PDF" (Planzeichnung Teil A) überein. Im obigen Screenshot sind beide Pläne übereinandergelegt, dunkleres Orange kennzeichnet Planzeichnung Teil A, darunter liegt der in der Bekanntmachung verwendete Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Beide Pläne weichen erheblich voneinander ab. Es ist unklar, welche Grenze tatsächlich gelten soll.</p> <p>Die im Dokument "2973_7684_1.PDF" (Planzeichnung Teil A) für den Weg von Gültz nach Pripsleben verwendete Signatur "Grünflächen" überdeckt den bestehenden und katastermäßig als solchen auch bezeichneten Weg von Gültz bzw. Goldbach nach Pripsleben. Dieser Weg besteht und wird regelmäßig von Fußgängern benutzt. Darüber hinaus gibt es Bestrebungen seitens der Gemeinden Gültz und Pripsleben, diesen Weg durchgängig wieder nutzbar zu machen. Derzeit wird der Weg von Pripsleben bis zum Goldbach durch die ortsansässige Landwirtschaft als Zufahrt zur Bewirtschaftung der Felder rechts und links des Weges genutzt. Eine Ausweisung als Grünfläche oder eine Unterbrechung würde einen erheblichen Eingriff in die bestehende Kulturlandschaft bedeuten. Die Umwidmung des bestehenden Weges in Grünland würde aufgrund der vorrangig landwirtschaftlich genutzten Region und des als Zufahrt gebrauchten Weges unrealistisch sein. Der Abstand zwischen der nördlichsten Wohnbebauung in Pripsleben (Haus Nr. 17) und dem südlichsten Rand der Planzeichnung beträgt</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p> <p>Entgegen der Einschätzung des Vereins für Landschaftsgestaltung und Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern e.V. (VLAMV) werden für die vorliegend gewählte AGRI-PV-Anlage ausschließlich geringe Teilflächen von arrondierten Grünlandflächen in das festgesetzte Sondergebiet einbezogen. Darüber hinaus regelt der Vorhaben- und Erschließungsplan, dass diese arrondierten Teilflächen im Wesentlichen nicht von Modulen überbaut werden.</p> <p>Auch die Verpflichtung des Vorhabenträgers gegenüber der Gemeinde Tützpatz sieht eine AGRI-PV-Anlage der Kategorie II mit Kulturanbau. Der Umbruch von Grünland für diese Nutzung ist gesetzlich zulässig.</p> <p>Die mit der Bekanntmachung veröffentlichte Ausgrenzung wird mit der Planzeichnung Teil A präzisiert. Maßgebend ist die von der Gemeinde Tützpatz als Satzung zu beschließende Planzeichnung Teil A in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.</p> <p>Der bereits mit der Stellungnahme vom 07.09.2023 durch die Gemeinde Pripsleben angeregte Vorschlag deckt sich mit der Forderung des VLAMV, den Weg von Pripsleben bis hin zum Plangeltungsbereich und darüber hinaus für den fußläufigen Verkehr nutzbar zu gestalten. Mit einer geringfügigen und klarstellenden Anpassung der Planung wird diesen Anregungen entsprochen, ohne die Grundzüge der Planung damit zu berühren. Dazu wird der Vorhaben- und Erschließungsplan redaktionell angepasst. Die Zaunanlage wird im Bereich der Wegeführung unterbrochen, so dass fußläufig als auch mit Fahrzeugen eine Querung des Geltungsbereiches möglich sein wird. Darüber hinaus erfolgt durch den Vorhabenträger eine angemessene Sanierung dieses Weges bis zur nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches.</p>

Ifd. Nr.	Einwender	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>nach vorliegendem Planungsstand etwa 850 Meter, also weniger als die in der Bekanntmachung angegebenen 1000 Meter. Dokument "2973_7683_1.PDF", Begründung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „nördlich von Pripsleben“ , Zitat Seite 3: "Die Doppelnutzung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche wird neben der Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen der Landwirte zu einer gesteigerten ökologischen und ökonomischen Landnutzungseffizienz führen." Dies ist eine Behauptung, mehr nicht. Die geplanten Solaranlagen werden standortgemäß von März bis September der Energieerzeugung dienen. Dem überbauten Acker- und Grünland wird dadurch in der Hauptwachstumsperiode Sonneneinstrahlung entzogen, naturgemäß wird der Ertrag in diesem Gebiet wesentlich geringer als bisher ausfallen. Dokument "2973_7683_1.PDF", Begründung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „nördlich von Pripsleben“ , Zitat Seite 6 Zitat "Der Planungsraum umfasst überwiegend Ackerflächen, die als solches auch weitestgehend intensiv bewirtschaftet werden. "In der vorliegenden Planung wird neben Ackerland auch Dauergrünland (rot umrandet) überbaut.</p> <p>Auf Dauergrünland kommt über die Hälfte aller in Deutschland beobachteten Tier- und Pflanzenarten vor. Damit haben sie große Bedeutung für den Artenschutz und den Erhalt der Artenvielfalt. Extensiv bewirtschaftetes Grünland mit nährstoffarmen Böden ist ein wichtiger Lebensraum für artenreiche, seltene Pflanzengesellschaften und daran angepasste, zum Teil gefährdete Tierarten. Rund 40 % aller in Deutschland gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen kommen im Grünland vor.1 An dieser Stelle stellt sich die Frage, inwieweit die geplante Umwandlung von Dauergrünland der Genehmigungspflicht und der gleichzeitigen Neuanlage von Dauergrünland auf Ackerland nachkommt!</p> <p>Dokument "2973_7683_1.PDF", Begründung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „nördlich von Pripsleben“ , Zitat Seite 16 "Die mit A festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Feldgehölze zu erhalten. " Diese Feldgehölze bestehen bereits und beinhalten den Weg von Pripsleben nach Gültz - sinnvollerweise wäre dieser Weg in seiner Funktion zu erhalten. Wir regen an dieser Stelle an, in Zusammenarbeit mit den Anliegergemeinden Gültz und Pripsleben sowie dem VLAMV in sinnvollere Ausgleichsmaßnahmen zu investieren.</p> <p>Dokument "2973_7683_1.PDF", Begründung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „nördlich von Pripsleben“ , Seite 18 Umweltprüfung: Zusätzlich zu den drei Konfliktschwerpunkten mit einem</p>	<p>Die Hinweise zum Arteninventar sowie der faunistischen sowie gesamtökologischen Bedeutung von Dauergrünland werden zur Kenntnis genommen. Vorliegend werden ausschließlich Kleinst- und Splitterflächen in Randlage des Geltungsbereiches überplant, jedoch nicht für die geplante AGRI-PV-Anlage genutzt. Ein Umbruch von Grünland für das in Rede stehende Vorhaben ist nicht erforderlich oder geplant.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Vorliegend soll der mit dem Vorhaben erzeugte Kompensationsbedarf durch den Erwerb von Ökopunkten ausgeglichen werden. Die dazu notwendige Rechtsgrundlage bildet die Ökokontoverordnung M-V aus 2014.</p> <p>Der Hinweis zum Rückbau wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger hat sich bereits mit dem Abschluss des Pacht- und Nutzungsvertrages zum</p>

Ifd. Nr.	Einwender	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>erhöhten Untersuchungsbedarf bedarf es Regelungen zum Rückbau der geplanten Solaranlagen, um sicherzustellen, dass das überplante Gebiet in einen Zustand ohne bauliche Hinterlassenschaften zurückversetzt werden kann.</p> <p>Dokument "2973_7683_1.PDF", Begründung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „nördlich von Pripsleben“, Seite 22 Brandschutz: In 300 Metern Entfernung gibt es derzeit keine natürliche, dauerhafte Quelle für 48 m<sup>3</sup> Löschwasser vorhanden.</p> <p>Desweiteren weisen wir auf die Diskrepanz eines im Abschnitt Brandschutz geforderten Zugangs (mit den entsprechenden technischen Parametern) für Löschfahrzeuge hin. Dies steht im Widerspruch zur Ausweisung des Zufahrtsweges als Grünland. Dies zeigt einmal mehr, dass der Weg bis zum Goldbach bzw. Gültz durchgängig erhalten werden sollte und allenfalls dessen Ränder als Grünland gelten könnten.</p> <p>2973_7685_1.PDF, Umweltbericht, Seite 21, Zitat "Durch die bisherige Nutzung als Intensivacker hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung." Der Weg zwischen Pripsleben und Goldbach bzw. Gültz hat durchaus eine Erholungsfunktion und wird regelmäßig von Fußgängern genutzt! Zitat "Bewertet man den Zustand der untersuchten Landschaft mittels der Erlebnisfaktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit, so trägt das geplante sonstige Sondergebiet durch seine Vorprägung, die anthropogen gestaltete Topographie und die fehlenden Strukturelemente eine geringe Bedeutung für den Natur- und Landschaftsraum." Dem stellt der VLAMV gegenüber, dass der Planungsraum inmitten eines als hoch- bis sehr hochwertigen eingestuftes Landschaftsbildes (Stufe 3) liegt!</p> <p>2 2973_7685_1.PDF, Umweltbericht, Seite 31 Zitat "Es werden ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen mit einer geringen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in Anspruch genommen." - Falsch! Es wird auch Dauergrünland überbaut! 2973_7685_1.PDF, Umweltbericht, Seite 33: "Auswirkungen in der Betriebsphase: keine" Falsch! Die Umnutzung des überplanten Dauergrünlandes kann erhebliche Auswirkungen haben. Mäusebussard, Rotmilan, Rauchschwalbe, Storch sind regelmäßige Nahrungsgäste im Plangebiet. Braunkehlchen, Feldlerche, Grauammer, Kranich, Neuntöter, Turmfalke, Wachtel und Wiesenpieper haben im Plangebiet Brutvorkommen - mutmaßlich im überplanten Dauergrünland (siehe 2973_7687_1.PDF Ergebnisbericht faunistische Erfassungen, Seite 4 sowie Seite 7 Abbildung 10). Ignoriert wird in den faunistischen Erfassungen, dass der Seeadler (Horstvorkommen im südlichen Tützpätzer Forst, festgestellt im Rahmen von Umweltberichten zum Projekt RH2-PTG) regelmäßig das</p>	<p>Rückbau verpflichtet und diesen Rückbau auch entsprechend besichert.</p> <p>Der für das Vorhaben notwendige Löschwasserbedarf ist im Zuge der Vorhabenzulassung durch den Vorhabenträger nachzuweisen. Gleiches gilt für die Zugänglichkeit von Rettungsfahrzeugen einschließlich Feuerwehr.</p> <p>Die Bedeutung der Wegführung zwischen Pripsleben und Gültz wird mit der Freistellung und Sanierung des Weges durch den Vorhabenträger Rechnung getragen (siehe oben).</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise zum Arteninventar sowie der faunistischen sowie gesamtökologischen Bedeutung von Dauergrünland werden zur Kenntnis genommen. Vorliegend werden ausschließlich Kleinst- und Splitterflächen in Randlage des Geltungsbereiches überplant, jedoch nicht für die geplante AGRI-PV-Anlage genutzt. Ein Umbruch von Grünland für das in Rede stehende Vorhaben ist nicht erforderlich oder geplant.</p>

Ifd. Nr.	Einwender	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Plangebiet bestreift und möglicherweise auch als Nahrungshabitat (Grünland in der Nähe des Brutwaldes) nutzt. Das Dokument 2973_7687_1.PDF Ergebnisbericht faunistische Erfassungen enthält Erfassungen aus 2020 und 2021, hinsichtlich des Seeadlers sind aktuellere Erfassungen erforderlich! 2973_7685_1.PDF Umweltbericht Seite 42: In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten</p> <p>- An dieser Stelle sei noch einmal auf die Stellungnahme des VLAMV im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche „Solarpark nördlich von Pripsleben“ sowie „Solarpark südwestlich von Tützpatz“ der Gemeinde Tützpatz, sowie auf die VLAMV Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Tützpatz „nördlich von Pripsleben“ vom 30.4.2021 verwiesen, worin auf Alternativstandorte für Solaranlagen auf bestehenden Brachflächen oder Dächern in einer Größe von etwa 5 Hektar hingewiesen wird. Diese Flächen werden wirtschaftlich von der selben Instanz betrieben, wie die Flächen des vorliegenden Planentwurfs. Der vorliegende Bebauungsplan hat eine Größe von etwas mehr als 21 Hektar, wobei ein GRZ = 0,5 einzuhalten ist. Die Solarmodule dürften daher nicht mehr als eine Fläche 10,5 Hektar abdecken. Um Verbotstatbestände mit § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, regt der VLAMV an, zumindest die im vorliegenden Entwurf überplanten Dauergrünlandflächen von Solarmodulen freizuhalten. Kompensiert werden könnte dies mit etwa 5 Hektar an Solarmodulen, wie oben beschrieben, im Ort Tützpatz selbst, auf den vorhandenen Alternativstandorten. Hintergrund: Die überplanten Dauergrünlandflächen gelten als Nahrungshabitat des Weißstorches und des Kranichs. Dazu ein Zitat aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Seite 24: "Die Einwendung der unteren Naturschutzbehörde unterstellt den Entzug essenzieller Nahrungsflächen des Weißstorches. Hierzu liegen jedoch im Vergleich zu den Wirkungen eines Windparks keinerlei wissenschaftliche Erkenntnisse vor, die diese unbegründete Vermutung der unteren Naturschutzbehörde untermauern. Anders als beim Schreiadler ist der Weißstorch eine geringere Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen zu charakterisieren. Individuenspezifische Meideeffekte im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen sind entsprechend unwahrscheinlich, sofern insbesondere die Modulzwischenräume und Randbereiche durch ausreichend Abstand einen Anflug der Tiere zulassen. Dokumentierte Studien existieren dazu nicht." Dies kann vom Plangeber nicht wirklich zugesichert werden, so dass eine Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände (für alle tatsächlichen Nahrungsgäste und Brüter) nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, anders als in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung angegeben, eben nicht ausschließen kann, dass das Verletzungs- und Tötungsrisiko sich für die Individuen nicht signifikant erhöht und das Risiko der</p>	

Ifd. Nr.	Einwender	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen eben doch signifikant ansteigen könnte. Damit wäre dann der Verbotstatbestand erfüllt. Der VLAMV fordert daher den Plangeber daher auf, zumindest die Grünlandflächen von Solarmodulen freizuhalten.	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	<b>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</b> Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg	02.11.2023	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark nördlich von Pripsleben“ beschlossen. Die Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB erfolgten bereits. Im Ergebnis der im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurde eine erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich. Der o. g. Bebauungsplan wird außerdem nunmehr als vorhabenbezogener Bebauungsplan auf Grundlage des § 12 BauGB fortgeführt. Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde dem Landkreis mit Schreiben des offensichtlich von der Gemeinde in Anwendung des § 4b BauGB bevollmächtigten Planungsbüros MIKAVI Planung GmbH vom 09. August 2023 entsprechend erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Anzumerken ist hierzu, dass das Anschreiben zur Beteiligung des Landkreises von MIKAVI Planung GmbH erging, die Planunterlagen zu o. g. Bebauungsplan aber unter dem Namen eines anderen Planungsbüros (hier: BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH) laufen. Dies erfordert insofern einen abschließenden Klärungsbedarf, da vor dem Hintergrund des § 4b BauGB ausschließlich 1 Planungsbüro bevollmächtigt sein kann. Unabhängig von dieser zu klärenden Problematik nehme ich als Träger öffentlicher Belange zu dem mir vorliegenden überarbeiteten Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr.5 "Solarpark nördlich von Pripsleben" der Gemeinde Tützpatz, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: Juni 2023) wie folgt Stellung:</p> <p><b>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</b></p> <p>1. Die Gemeinde Tützpatz beabsichtigt auf einer bisher ausschließlich als landwirtschaftlich genutzten Fläche nördlich von Pripsleben Planungsrecht für eine neuartige Kombination der landwirtschaftlichen Produktion als Hauptnutzung und der Erzeugung erneuerbarer Energien als Sekundärnutzung zu schaffen. Die PV-Anlage soll nicht wie üblich auf festen Modultischen montiert werden. Stattdessen ist beabsichtigt, einachsige nachgeführte Modulsysteme zu verwenden, welche linienförmig in Nord-Süd-Ausrichtung errichtet werden, zu verwenden, welche zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hochgeklappt werden, so dass laut Begründung (S. 10) mindestens 85% der einbezogenen Ackerflächen uneingeschränkt für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden können. Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark nördlich von</p>	<p><b>Zu 1. Allgemeines/Grundsätzliches</b>  <b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b>            Die Beschreibung des Vorhabens unter I.1. wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Pripsleben“ der Gemeinde Tützpatz sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. Das Plangebiet hat sich im Planungsverlauf auf aktuell 21,4 ha verkleinert.</p> <p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine aktuelle landesplanerische Stellungnahme vom 14. August 2023 liegt mir vor. Danach ist der o. g. Bebauungsplan im Ergebnis mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p>3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von diesem Grundsatz kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB) gegebenenfalls abgewichen werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan werden für den o. g. Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Insofern ist festzustellen, dass der o. g. Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird. Um diesem Entwicklungsgebot gerecht zu werden, führt die Gemeinde Tützpatz gleichzeitig zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Sie nutzt damit die Möglichkeit des Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB. Darauf hinweisen möchte ich, dass das Parallelverfahren eine verfahrensrechtliche Besonderheit des Entwicklungsgebotes ist. Soll von der Möglichkeit des § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht werden, muss dabei mit hinreichender Sicherheit feststehen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Im Ergebnis muss das Entwicklungsgebot eingehalten werden. Auf die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung in dieser Verfahrenskonstellation weise ich vorsorglich hin.</p> <p>4. Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen. Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente: * den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,</p>	<p><i>2. Ziele der Raumordnung</i> Die Vorschrift der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB wurden im Zuge des bisher durchgeführten Aufstellungsverfahrens beachtet.</p> <p><i>3. Entwicklungsgebot</i> Das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB sowie die weiteren Vorschriften zum Verhältnis des Bebauungsplans gegenüber dem Flächennutzungsplan im Sinne von § 8 BauGB werden beachtet.</p> <p><i>4. und 5. Vorschriften des § 12 BauGB</i> Die Hinweise des Landkreises zum Aufstellungsverfahren eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB werden im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit für den in Rede stehenden</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>* den Durchführungsvertrag und * als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten.</li> <li>- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung bereit und in der Lage sein. Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus. Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.</li> <li>- In der Regel muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt.</li> <li>- Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinde-ratsbeschlusses.)</li> </ul> <p>Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.</p> <p>5. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des § 12 Abs. 3a BauGB hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen</p>	<p>vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz vollständig angewendet. Für den Inhalt des Vorhabens oder den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Die Begründung beinhaltet unter dem Abschnitt 11. Umsetzung des Bebauungsplans zu den Vorschriften des § 12 BauGB bereits entsprechende Aussagen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zu- lässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen. Entsprechend wird im o. g. Bebauungsplan ein Baugebiet nach BauNVO festgesetzt. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein bestimmt. Darauf hinzuweisen ist vorsorglich, dass im Durchführungsvertrag das Vorhaben dann aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet. Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage notwendig sind, die zu realisieren- den Ausgleichsmaßnahmen, usw. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird hierzu unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass `im Rahmen der festge- setzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Dem folge ich vom Grundsatz her. Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfachen Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden. Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben. Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB auch weiterhin im Planaufstellungsverfahren zu beachten.</p> <p>6. Zu den Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Änderungsplanung auf folgende Aspekte aufmerksam machen.</p> <p>6.1. Planungsziel ist der landwirtschaftliche Kulturanbau als Hauptnutzung und die Stromproduktion als Sekundärnutzung. Durch die nachgeführten PV-Module soll somit garantiert werden, dass mind. 85% der Fläche der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung stehen und so auch mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Von daher ist die Festsetzung 1.1.1 um die Art der PV-Anlage (hier: nachgeführt) zu konkretisieren. Ansonsten wären nach aktuell vorliegendem Entwurf auch fest aufgeständerte Modultische zulässig, was mit der festgesetzten maximalen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 durchaus</p>	<p><i>6.1 Planungsziel</i> Die Empfehlung des Landkreises zum Planungsziel des landwirtschaftlichen Kulturanbaus folgend wird die textliche Festsetzung 1.1.1 redaktionell und klarstellend zu dem geplanten einachsigen Nachführsystem (Horizontaltracker) ergänzt. Die Vorhabenbeschreibung auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt diese technische Vorgabe bereits.</p>


Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>auch umsetzbar wäre. Da dies aber nicht mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar wäre, sind die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung dahingehend zu konkretisieren, dass ausschließlich nachgeführte Photovoltaikmodule zulässig sind. Allein die Beschreibung in der Begründung hierzu reicht nicht aus und ist nicht rechtseindeutig genug. Ebenso bestünde bei einer wie im konkreten Fall beabsichtigten Verfahrensweise der Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB die Gefahr, dass durch bloße Änderung des Durchführungsvertrages der Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung zuwiderläuft.</p> <p>6.2. Das Maß der baulichen Nutzung wird im o. g. Bebauungsplan u. a. mit einer max. Höhe baulicher Anlagen von 4 m bestimmt. In der Begründung zum Brandschutz (Punkt 8.5, S. 22) werden allgemeine Aussagen auch über Gebäudehöhen von mehr als 8m gemacht. Solche Gebäudehöhen sind erstens nicht üblich bei den mit o. g. Bebauungsplan verfolgtem Planungsziel. Zweitens gibt die Festsetzung zur max. Höhe der baulichen Anlagen von 4 m solche Möglichkeiten gar nicht her. Insoweit sind die Aussagen in der Begründung auf das konkret verfolgte Planungsziel auszurichten bzw. zu überarbeiten.</p> <p><b>II. Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>  <b>II.1. Naturschutz</b>  Aus naturschutzrechtlicher und-fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem überarbeiteten Entwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme. Die geplante Satzung der Gemeinde Tützpatz bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft vor, welche im Rahmen des Planungsverfahrens auch ausgeglichen werden müssen. In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5 „nördlich von Pripsleben“ der Gemeinde Tützpatz, in der Planzeichnung Teil A sowie in dem Vorhaben- und Erschließungsplan werden ausgesagt, dass die zulässige Grundflächenzahl auf 0,5 GRZ festgesetzt wird. Die geltenden Vorgaben für die Umsetzung einer AGRI-PV Anlage sagen dagegen aus, dass mindestens 85 % der Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden müssen. In diesem Punkt widerspricht die aktuelle Planung der späteren geplanten Nutzung. Es werden über die vorliegenden Unterlagen die</p>	<p><i>6.2 Maß der baulichen Nutzung</i>  Die unter Abschnitt 8.5 der Begründung zusammengefassten Hinweise zum objektbezogenen Brandschutz sind den dazu bestehenden Vorschriften des § 5 (Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken) der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 entnommen. Aus der Sichtweise der Gemeinde Tützpatz besteht kein Widerspruch zwischen der o. g. Vorschrift und den Inhalten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Tützpatz „nördlich von Pripsleben“. Auf eine Überarbeitung der Begründung wird entsprechend verzichtet.</p> <p><b>Zu II.1 Naturschutz</b>  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Dem Hinweis des Landkreises entsprechend beinhalten der Durchführungsvertrag, der Vorhaben- und Erschließungsplan und auch die Begründung für den Vorhabenträger verpflichtende Angaben zur landwirtschaftlichen Nutzung. In diesem Zusammenhang wird auf die Bindungswirkung des Durchführungsvertrages im Sinne von § 12 BauGB verwiesen.  § 4 (2) des Durchführungsvertrages regelt hierzu, dass der Vorhabenträger sich im Sinne der DIN SPEC 91434:2021-05 zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage der Kategorie II verpflichtet. Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen darf ausgehend von der</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die in Rede stehende Fläche bis zu 50 % mit PV-Modulen zu bebauen. Somit unterscheidet sich diese Planung nicht von einer klassischen Planung für vergleichbare Freiflächen- PV-Anlagen, die gemäß der HZE dann auch klassisch berechnet werden. Sollte an der aktuell vorliegenden Planung festgehalten werden, sind der Eingriff und der Ausgleich klassisch zu berechnen. Gleichzeitig muss dann über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (ZAV) geprüft werden, ob im konkreten Einzelfall bezogen auf das konkrete Vorhaben am konkreten Standort eine Abweichung von dem Ziel der Raumordnung zugelassen werden kann. Der Eingriff eines Vorhabens bemisst sich in einem Planverfahren immer an der Grundflächenzahl. Dieser Teil der Planung gehört zu den Grundzügen! Entweder wird die Ausgleichsberechnung angepasst oder die Grundflächenzahl reduziert. Aktuell ist die Satzung auf Grund dieses Widerspruchs nicht genehmigungsfähig bzw. würde nicht zu einer rechtskonformen Satzung führen. Für den multifunktionalen Kompensationsbedarf sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen (Erwerb von Ökopunkten) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und in der Satzung zu erfassen. Diese Kompensationsmaßnahmen müssen dann auch in den planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Teil B des B-Planes festgesetzt werden; sie sind abschließend zu bestimmen. Bei dem geplanten Erwerb von Ökopunkten aus einer Ökokontomaßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte eine Reservierungsbestätigung vorzulegen.</p> <p><i>Eingriffsregelung I</i> Es ist gesetzlich nachzuweisen, dass der Eingriff auch ausgeglichen werden kann. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark nördlich von Pripsleben“ der Gemeinde Tützpatz beinhaltet im Landkreis MSE erstmalig eine Kombination aus einer ackerbaulichen Nutzung sowie der Erzeugung erneuerbarer Energien (Photovoltaikfreiflächenanlage mit einer nahezu vollständigen Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsfläche). Hierzu sollen auf einer Fläche von 215.536 m<sup>2</sup> (Geltungsbereich) nördlich der Ortslage Pripsleben 11,5 % (ca. 24.410 m<sup>2</sup>) nachgeführte PV-Modulsysteme sowie die dafür erforderlichen Nebenanlagen errichtet werden. Die baulichen Anlagen sollen max. 4 m hoch sein. Die Grundflächenzahl soll mit 0,5 festgesetzt werden. Grundsätzlich ist es erforderlich, in dem Bebauungsplan die</p>	<p>festgesetzten Sondergebietsfläche höchstens 15 % betragen. Zulässig ist eine bodennahe Aufständerung mit einer Bewirtschaftung zwischen den Agri-PV-Anlagenreihen durch einjährige oder überjährige Kulturen (Ackerkulturen, Gemüsekulturen, Wechselgrünland, Ackerfutter).</p> <p>§ 3 des Durchführungsvertrages regelt, dass der Reihenabstand zwischen den Pfosten einen Mindestabstand von 9,37 m nicht unterschreiten darf.</p> <p>Die oben angeführten Regelungen stellen sicher, dass vorliegend innerhalb des in Rede stehenden Geltungsbereiches keine klassische Freiflächen-Photovoltaikanlagen ohne eine landwirtschaftliche Doppelnutzung entstehen dürfen.</p> <p><i>Eingriffsregelung I und II</i> Die Bedenken, Anmerkungen und Hinweise des Landkreises als untere Naturschutzbehörde zur Richtigkeit der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Mit der Verpflichtung des Vorhabenträgers gemäß § 4 (2) des Durchführungsvertrages regelt die Gemeinde Tützpatz, dass der Vorhabenträger sich im Sinne der DIN SPEC 91434:2021-05 zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage der Kategorie II verpflichtet. Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen darf ausgehend von der festgesetzten Sondergebietsfläche höchstens 15 % betragen. Vorliegend stehen weniger als 12 % der</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>weiterführende Nutzung der Ackerflächen als landwirtschaftliche Produktion mit Photovoltaikanlage als untrennbaren Zusammenhang festzusetzen. Des Weiteren sind geeignete und vollziehbare Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese Nutzungen entsprechend den Rahmenbedingungen des Pilotvorhabens erfolgen (siehe hierzu Punkt I.6.1. dieses Schreibens). Änderungen des Konzeptes bedürfen einer Neubewertung des Vorhabens. Für den Fall, dass das Pilotprojekt vorzeitig beendet werden sollte, sind für den Rückbau der PV-Anlage und die Wiederherstellung der Ackerfläche Vorkehrungen einschließlich entsprechender Sicherheitsleistungen bzw. Bürgschaften zu treffen.</p> <p><b>Eingriffsregelung II</b> Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark nördlich von Pripsleben“ der Gemeinde Tützpatz werden gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Entsprechend § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Für den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft wurde ein Eingriffsflächenäquivalent von 24.410 m<sup>2</sup> EFÄ sowie für die Ermittlung der Versiegelung und Überbauung ein Eingriffsflächenäquivalent von 1.114 m<sup>2</sup> EFÄ ermittelt. Der multifunktionale Kompensationsbedarf beträgt 27.400 m<sup>2</sup> EFÄ. Für den multifunktionalen Kompensationsbedarf sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen (Erwerb von Ökopunkten) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Kompensationsmaßnahmen müssen dann auch in den Text-Teil B des B-Planes aufgenommen werden. Bei dem geplanten Erwerb von Ökopunkten aus einer Ökokontomaßnahme ist diese konkret zu benennen sowie der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vor Satzungsbeschluss eine Reservierungsbestätigung vorzulegen.</p> <p><b>Umweltprüfung</b> Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ unter Einbeziehung bestehender gutachterlicher Untersuchungen. Es wurden die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht. Zusammenfassend sind diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter als auch erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten.</p>	<p>landwirtschaftlich nutzbaren Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen nicht für die weitere landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Insofern kann der gedankliche Ansatz des Landkreises nicht richtig sein, dass im Sinne der festgesetzten Grundflächenzahl 50 % der festgesetzten Sondergebietsfläche als Eingriff auszugleichen sind. Das in Rede stehende Vorhaben sichert durch die getroffenen Regelungen eine landwirtschaftlich nutzbare Fläche von mindestens 85 %. Damit werden alle wichtigen Bodenfunktionen und die Bewirtschaftung der Fläche nach der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft dauerhaft sichergestellt. Nach Einschätzung der Gemeinde besteht damit kein Erfordernis zur Überarbeitung der Werte der vorliegenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Den Nachweis der verbindlichen Reservierungsbestätigung gemäß § 9 Abs. 3 Ökokontoverordnung (ÖkoKtoVO) M-V erbringt der Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde und dem Landkreis.</p> <p><b>Umweltprüfung</b> Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><b>Biotopschutz</b> Auf der Vorhabenfläche befinden sich drei gesetzlich geschützte Biotope (DEM13880/DEM13878, DEM13879, DEM13883, DEM13925 und teilweise DEM1313938). Alle genannten Biotope sind nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt und dürfen weder während der Bauphase noch in der Betriebsphase der PV-Anlage verändert oder beeinträchtigt werden.</p> <p><b>Artenschutz</b> Nach Durchsicht und Prüfung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom Juni 2023 kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, wenn nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden: Gehölzrückschnitte, Bauzeitenregelung, Vergrämung Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenlandbrüter betroffen sind, sind der Beginn der Baufeldfreimachung sowie notwendige Gehölzrückschnitte (wenn erforderlich) ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. September bis zum 01. März zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und BE-Flächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind vor Baubeginn Vergrämungsmaßnahmen (Umbruch oder Grubbern der Fläche) umzusetzen. Ökologische Baubegleitung Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubetreuung im Zeitraum vom 01. März – 31. August erforderlich. Diese Baubegleitung ist durch einen Gutachter auf den Gebieten der Herpetologie und Ornithologie zu realisieren. Die Baubegleitung umfasst auch, dass vor Baubeginn das Baufeld auf anwesende Bodenbrüter, Lurche und Reptilien zu untersuchen ist. Vorgefundene Lurche/Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld des Objektes zu verbringen,</p>	<p><i>Biotopschutz</i> Die Hinweise des Landkreises zum Bestand und dem Schutzstatus der im Geltungsbereich vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Kennzeichnung sowie die nachrichtliche Übernahme erfolgten bereits innerhalb der Planzeichnung mit Stand Juni 2023.</p> <p><i>Artenschutz</i> Mit Verweis auf die Inhalte der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. des Umweltberichtes werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Darüber hinaus regelt der Durchführungsvertrag unter § 4 Abs. 7, Dass sich der Vorhabenträger verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entsprechend der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Tützpatz „nördlich von Pripsleben“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden Fassung, die als Anlage 4 beigefügt ist und Vertragsbestandteil wird, auf eigene Kosten durchzuführen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>ggf. ist ein Folienzaun so aufzustellen, der das Einwandern in das Baufeld verhindert.</p> <p><b>Insektenschutz</b>  Aufgrund der Lichtverschmutzung und der damit einhergehenden Lockwirkung auf Insekten, ist aus artenschutzrechtlicher sowie – fachlicher Sicht bei der Lichtauswahl an Zufahrtsstraßen (wenn geplant) darauf zu achten, dass in der Beleuchtung nur wenige Blauanteile enthalten sind. Empfehlenswert sind insbesondere warmweiße LEDs. Ausgestattet sind diese mit einer Farbtemperatur bis etwa 3.000 Kelvin. Begründung: Es wurde festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Vögeln und Anhang IV-Arten im Plangebiet über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist. Auf der Ackerfläche können als Brutvögel und Nahrungsgäste verschiedene Vogelarten erwartet werden (Wiesenpieper, Feldlerche, Grauammer, Schafstelze, Braunkehlchen, Flussregenpfeifer etc.), gelegentlich wird das Areal vom Kranich und vom Weißstorch als Nahrungsfläche genutzt. Daher ist eine Bauzeitenregelung erforderlich. In der Dunkelheit werden Insekten vermehrt durch sehr helles (blaues) Licht angelockt. Ein Sterben wird hierbei durch die ständige Anziehungskraft herbeigeführt, da sie über mehrere Stunden keine Nahrung mehr aufnehmen und anschließend geschwächt zu Boden fallen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist es jedoch verboten, mit künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten. Die Bauzeitenregelung sowie die Bauüberwachung dienen dazu, um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen. Die Maßnahmen sind erforderlich, um die Tötung und Störung von Exemplaren der im Bereich der Acker- und Ruderalflur lebenden besonders und streng geschützten Arten und damit das Eintreten eines Verbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Tiere zu vermeiden.</p>	<p><i>Insektenschutz</i>  Die Hinweise des Landkreises zum Insektenschutz an beleuchteten Zufahrtstraßen werden zur Kenntnis genommen.  Mit der Umsetzung des mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Tützpatz angestrebten Vorhabens werden keine beleuchteten Zufahrtstraßen geplant oder errichtet.  Darüber hinaus ist keine anhaltende Beleuchtung des Vorhabensstandortes geplant. Insofern leiten sich aus den vorgetragenen Hinweisen keine weiteren Maßnahmen oder Festsetzungen für die Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ab.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><b>II.2. Wasser</b> Die Gewässer II. Ordnung, die das Plangebiet umgeben, waren in der zweiten Beteiligung berücksichtigt worden. Es ist zusätzlich zu klären, wie der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Untere Tollense/ Mittlere Peene“ das teilverrohrte Gewässer TÜ50 einschätzt. Dieses ist zwar in der Planzeichnung Teil A eingezeichnet, jedoch nicht mit einem 15-m-Schutzstreifen versehen.</p>  <p>Der unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbandes ist erneut zu beteiligen (hinsichtlich TÜ50), wovon ich grundsätzlich ausgehe. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Herr Schwemer (Tel. 0395 57087-4348) oder Frau Schade (Tel. 0395 57087-4346) sind über das Abstimmungsergebnis mit dem WBV zu informieren.</p> <p>Allgemein gilt, dass sowohl von offenen als auch verrohrten Gewässern ein mindestens 15 m breiter Schutzstreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dies gilt ebenso für Einfriedungen und Bepflanzungen. Das Vorhandensein und Lage eventueller Drainagen ist bei den jeweiligen Flächeneigentümern zu erfragen. Drainagen sind zu sichern und zu erhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/Grundwassers führen könnten.</p>	<p><b>Zu II.2 Wasser</b> <b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Mit Verweis auf die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Untere Tollense/ Mittlere Peene“ vom 07.09.2023 wurde dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt. Bezüglich der Unterhaltungsarbeiten an Gewässern 2. Ordnung wurden durch den WBV Forderungen und Auflagen formuliert, die durch den Vorhabenträger bei der Umsetzung des Vorhabens beachtet werden. Demnach ist für jährlich wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen (Mahd und Grundräumung) sowie Instandsetzung- und Reparaturarbeiten die Erreichbarkeit der Gewässer für den WBV in dem gesamten Gebiet jederzeit sicher zu stellen. Zuwegungen zu Gewässern für Fahrzeuge oder Baugeräte müssen dauerhaft gewährleistet sein. Der Grundstückseigentümer hat die anfallenden Unterhaltungsarbeiten unentgeltlich zu dulden. In Zaunanlagen sind entsprechend Tore für Ein- und Durchfahrten vorzusehen. Durch die Maßnahme darf es zu keiner Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Gewässer kommen. Mögliche Kabelkreuzungen sind in einem Mindestabstand von 1,5 m unterhalb der Rohr-/ Grabensohle im Schutzrohr zu verlegen. Die Querung ist entsprechend zu kennzeichnen. Bei allen zu errichtenden baulichen Anlagen (wie auch Solarmodule), oder sonstigen Bauwerken ist ein beidseitiger bebauungsfreier Mindestabstand von 10 m zum Gewässer einzuhalten. Feste Überbauungen oder Überpflanzungen von Rohrschnitten jeglicher Art sind in diesem Korridor ebenfalls zu unterlassen. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Vorhaben vorhandene Drainagen überbaut werden. Der Bestand vorhandener Flächendränage ist bei dem jeweiligen Flächeneigentümer (Bewirtschafter) in Erfahrung zu bringen und zu sichern. Die Begründung wird unter dem Abschnitt 11. Umsetzung des Bebauungsplans redaktionell zu den durch den WBV formulierten Forderungen und Auflagen ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Sollte es durch die Erschließung (Stromkabel) zu Kreuzungen dieser Gewässer kommen, gilt: Gemäß § 82 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) bedürfen die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen an, in, unter und über oberirdischen Gewässern vor Beginn der Maßnahme der Anzeige bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Mit der Anzeige (bitte Az. 847/2021-0 verwenden) ist die detaillierte Kreuzungsdarstellung (Angabe der Gewässernummer, Gewässerart, Stationierung (Hoch- und Rechtswerte) und Kreuzungsart) sowie die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Untere Tollense/Mittlere Peene“ vorzulegen. Begründung: Bauliche Anlagen am Gewässer sind gemäß § 82 Abs. 1 LWaG M-V rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte anzuzeigen.</p> <p><b>II.3. Bodenschutz/Abfallrecht</b>  Aus bodenschutz-/ abfallrechtlicher Sicht stehen der mit o. g. Bebauungsplan verfolgtem Planungsziel keine grundsätzlichen bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange entgegen. Durch den Vorhabenträger hat eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu erfolgen. Ziel des B-Planes ist es, Baurecht für die Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Dabei soll der räumliche Geltungsbereich des B-Planes ca. 21,5 ha betragen. Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen.</p> <p>Aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme des mit dem Bebauungsplan beabsichtigten Vorhabens hat der Vorhabenträger den Bauprozess durch Personen begleiten zu lassen, die über Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen und den Vorhabenträger bei der Planung und Realisierung des Bauvorhabens bzgl. bodenrelevanter Vorgaben im Rahmen einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) unterstützen. Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung und Rückbau der Anlage. Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die zuständige Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und</p>	<p><b>Zu II.3 Bodenschutz/Abfallrecht</b>  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.  Die durch den Landkreis als untere Bodenschutz-/ Abfallbehörde vorgetragene Hinweise werden bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.  Darüber hinaus wird die Begründung unter dem Abschnitt 8.4 Abfallrecht redaktionell zur novellierten BBodSchV sowie der Ersatzbaustoffverordnung geändert.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem Vorhabenträger die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen. Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden ein- wirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 wird besonders hingewiesen. Zur Verwertung vorgesehene Bodenmaterial ist vor dem Einbau einer Deklarationsanalyse zu unterziehen, die sicherstellt, dass die Forderungen der BBodSchV (im Besonderen §§ 6 bis 8) sowie die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung eingehalten werden und kein belastetes Boden- bzw. Recyclingmaterial eingebaut oder verwertet wird. Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen. Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.). Sollten bei Erdaufbrüchen organoleptische Auffälligkeiten auftreten (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen), ist die Untere Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>informieren. Sollten bei Bodenaufbrüchen kontaminierter Bauschutt oder Bodenaushub wie beispielsweise asbesthaltige Materialien, Teerpappen bzw. mit Teerpappen behaftete Baustoffe oder verkohlte Holzreste zutage treten, sind diese als gefährlicher Abfall einzustufen. Gefährlicher Abfall darf nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden. Bei Abbruch, Transport und bei der Ablagerung von Zementasbestbestandteilen (Abfallschlüsselnummer 170105) sind die Forderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) strikt einzuhalten. Die zu deponierenden Bestandteile sind getrennt von anderen Bauabfällen auf die Deponie Rosenow zu entsorgen. Eine Vermischung mit anderen Abfällen ist untersagt. Es ist darauf zu achten, dass während des gesamten Bauvorhabens die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wiederherzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.</p> <p>Auf Folgendes mache ich außerdem aufmerksam. Unter Punkt 8.4 Abfallrecht der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass der anfallende Bodenaushub entsprechend den Regelungen der LAGA M20 wiederzuverwenden ist. Mit Inkrafttreten der novellierten BBodSchV sowie der Ersatzbaustoffverordnung hat die LAGA M20 ihre Gültigkeit verloren und wird durch die Regelungen der vorgenannten Gesetze ersetzt.</p> <p><b>II.4. Denkmalschutz</b> Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wird bemerkt, dass im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans folgende blaue Bodendenkmale bekannt sind: - Fundplatz-Nr. 27 (Tützpatz), - Fundplatz-Nr. 32 (Tützpatz), - Fundplatz-Nr. 51 (Tützpatz). Weitere blaue Bodendenkmale befinden sich in unmittelbarer Umgebung (siehe Anlage). Zudem befinden sich in der Umgebung</p>	<p><b>Zu II.4 Denkmalschutz</b> <b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Im Planungsraum des o. g. Vorhabens sind gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vom 11.09.2023 keine in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt. Darüber hinaus weist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege in dieser o. g. Stellungnahme auf den</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>die Orte Tützpatz, Pripsleben und Gültz mitsamt ihrer Baudenkmale.</p> <p>Bei dem auf Grundlage des o. g. Bebauungsplanes verfolgtem Planungsziel werden daher Belange des Denkmalschutzes von Baudenkmalen und Bodendenkmalen berührt.</p> <p>Folgende Änderungen sind in der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark nördlich von Pripsleben" der Gemeinde Tützpatz vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Planzeichnung Die o. g. blauen Bodendenkmale sind in der Planzeichnung einzuzichnen und gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich zu übernehmen.</li> <li>- Begründung Den Rechtsgrundlagen (S. 5) ist das Denkmalschutzgesetz M-V hinzuzufügen.</li> </ul> <p>Der Punkt „9.1 Baudenkmale“ (S. 23) ist wie folgt zu ändern: In der Umgebung des Bebauungsplans befinden sich Baudenkmale der Orte Tützpatz, Pripsleben und Gültz. Belange des Umgebungsschutzes sind daher betroffen. Der erste Satz des Punktes „9.2 Bodendenkmale“ (S. 23) ist durch folgenden Satz zu ersetzen: Die Bodendenkmale Fundplatz-Nr. 27 (Tützpatz), Fundplatz-Nr. 32 (Tützpatz) und Fundplatz-Nr. 51 (Tützpatz) sind im Bereich des Bebauungsplans bekannt. Weitere blaue Bodendenkmale befinden sich in unmittelbarer Umgebung. Erläuterungen Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V). Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u. a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V). Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständigen Behörde, die</p>	<p>nachfolgend erläuterten rechtlichen Rahmen des Denkmalschutzgesetzes M-V hin:</p> <p><i>Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen. Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen um vermutete Bodendenkmale handelt. Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste benachrichtigt werden. Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt, dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung vermuteter Bodendenkmale zu Lasten des Bauherrn gibt.</i></p> <p>Die durch den Landkreis angezeigten blauen Bodendenkmale sowie die damit in Verbindung stehenden Forderungen haben entsprechend keine Relevanz für das in Rede stehende Vorhaben und werden für das Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht beachtet oder berücksichtigt.</p> <p>Im Übrigen beinhaltet die Begründung unter dem Abschnitt 6.1 sowie der Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter eine entsprechende Auseinandersetzung mit der Betroffenheit von Baudenkmalen</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>die- se wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).</p> <p><b>5. Brand- und Katastrophenschutz</b>  Seitens des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutz wird bemerkt, dass laut den digitalen Unterlagen sich das o. g. Plangebiet nicht in einem Kampfmittel belasteten Gebiet befindet. Erfolgen Arbeiten in Tiefenlagen von bereits bestehenden Medienträgern oder innerhalb vorhandener Trassen (z.B. Straßen, Wege, Plätze), die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und saniert wurden, geht der Munitionsbergungsdienst davon aus, dass bei den hier durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird. Es besteht in diesen Fällen aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes kein Auskunfts- und Handlungsbedarf. Zwischen den Modulen und den Wechselrichtern sind Gleichstrom(DC)-Freischaltstellen (Lasttrennschalter) anzuordnen. Die DC-Freischaltstellen müssen an einer für die Feuerwehr leicht zugänglichen Stelle angeordnet bzw. i.S. einer Fernauslösung bedienbar sein. Ferner sind die DC-Freischaltstellen mit formstabilen und lichtbeständigen Schildern mit der Aufschrift „DC- Notausschalter“ bzw. „PV-Abschaltung“ zu kennzeichnen. Es ist ein Lageplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen, in dem die DC-Freischaltstellen sowie die Feuerweherschließung vermerkt sind.</p> <p>Für die örtliche Feuerwehr muss die Zugänglichkeit zum Grundstück zu jeder Zeit gewährleistet sein. Im Bereich der Zufahrt ist ein Feuerweherschlüsseldepot Typ 1 (FSD1) nach DIN 14675 oder eine Feuerwehr-Doppelschließung vorzusehen. Alternativ besteht die Möglichkeit einer Fernauslösung der Toröffnung sofern der Betreiber einen entsprechenden 24/7 Kundendienst bereitstellt. Diesbezüglich hat eine Einweisung der örtlichen Feuerwehr zu erfolgen.</p>	<p><b>Zu II.5 Brand- und Katastrophenschutz</b>  <b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b>  Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><b>6. Verkehr</b>  Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Photovoltaikanlagen so auszurichten/ anzulegen sind, dass es zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den um- bzw. anliegenden Straßen und Wegen kommen kann. Aussagen zu diesem Sachverhalt sind in der Begründung zu ergänzen. In der weiteren Planung sollte außerdem bedacht werden, dass, falls sich dennoch aufgrund von Blendwirkungen atypische Unfallgeschehen in diesem Bereich entwickeln sollten, Nachforderungen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht denkbar sind. Sofern Verkehrsraumeinschränkungen notwendig sind, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO zwei Wochen vor Beginn der Bauphase beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg einzuholen.</p> <p><b>7. Weitere Belange</b>  Aus Sicht des Gesundheitsamtes und des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Bedenken, Anregungen oder Hinweise zu o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Pripsleben.</p> <p><b>III. Sonstiges</b>  Grundsätzlich sind alle Rechtsgrundlagen im weiteren Planaufstellungsverfahren zu aktualisieren.</p>	<p><b>Zu II.6 Verkehr</b>  <b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b>  Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu II.7 Weitere Belange</b>  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu III. Sonstiges</b>  <b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b>  Relevante Rechtsgrundlagen werden redaktionell aktualisiert.</p>
2.	<b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt</b> Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg	11.09.2023	<p><b>1. Landwirtschaft, EU-Förderangelegenheiten</b>  Die Gemeinde Tützpatz möchte für die Errichtung einer AGRI-PV-Anlage auf Landwirtschaftsflächen Baurecht zum Bauen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erlangen. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn das Vorhaben wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Dies dürfte für AGRI- PV-Anlagen grundsätzlich zutreffen. Grundlage für die Einstufung des Vorhabens als AGRI-PV-Anlage ist gemäß des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V vom 09.03.2023 die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Hauptnutzung der Vorhabenfläche gemäß Pkt. 5 der DIN SPEC 91434. Mit E-Mail vom 22.08.2023 wurde das Planungsbüro darüber informiert, dass zur endgültigen</p>	<p><b>Zu 1. Landwirtschaft, EU-Förderangelegenheiten</b>  <b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b>  Die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) vorgetragenen Mutmaßungen, das Vorhaben beinhalte eine AGRI-PV-Anlage der Kategorie 1 nach Tabelle 1 der DIN SPEC 91434 zeigen auf, dass weder der Inhalt der Entwurfsunterlagen noch das Ziel des Vorhabens verstanden wurde.  Mit Verweis auf den zur Beteiligung des StALU vorgelegten Entwurfs mit Stand Juni 2023 zeigen sowohl die Begründung als auch der Vorhaben- und Erschließungsplan auf, dass der Vorhabenträger im Vernehmen mit der Gemeinde Tützpatz eine AGRI-PV-Anlage der Kategorie 2 nach Tabelle 1 der DIN SPEC 91434 umsetzen möchte. Entsprechende Regelungen verpflichtende Regelungen dazu beinhaltet der Durchführungsvertrag unter § 4 Abs. 2.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Beurteilung des Vorhabens daher die Vorlage des ausgefüllten Anhangs A der DIN SPEC 91434 notwendig ist. Diese Vorlage liegt dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) bisher nicht vor. Aus dieser Anlage soll ersichtlich werden, inwieweit die als AGRI-PV konzipierte Anlage mit den aktuellen Vorgaben vereinbar ist. Derzeit kann den Antragsunterlagen diesbezüglich lediglich entnommen werden, dass die Anlage als „AGRI-PV Kulturanbau“ bezeichnet wird (siehe Seite 24 der Begründung mit Stand: „2. Entwurf - Juni 2023“). Welche Kulturen angedacht sind, ist in der Begründung nicht ersichtlich. Nach derzeitiger Prüfung ist davon auszugehen, dass es sich bei der geplanten Anlage um eine Aufständigung mit lichter Höhe von 2,30 m und damit um eine AGRI-PV-Anlage der Kategorie 1 handeln könnte. Daraus resultiert, dass der nicht landwirtschaftliche Flächenanteil des Gesamtvorhabens maximal 10 % betragen darf (siehe auch Punkt 5.2.3 der DIN SPEC 91434). Der Begründung mit Stand: „2. Entwurf-Juni 2023“ ist zu entnehmen, dass ca. 11,5 % des Sondergebietes und damit mehr als 10 % nicht für die Landwirtschaft nutzbar sind (siehe nachfolgende Textquellen).</p> <p>Angaben It. Begründung mit Stand: „2. Entwurf-Juni 2023“:  Seite 10: Einschränkung der Landwirtschaft rund 15 %, dabei nehmen die Modulstützen einen Flächenanteil von ca. 1 % ein  Seite 12: lichte Höhe 2,30 m, Reihenabstand: 9,37 m, zukünftige Arbeitsbreiten bis 7 m möglich  Seite 14: &lt;= 15 % Agri-PV; &gt;= 85 % landwirtschaftliche Nutzung  Seite 15: Berechnung: zukünftig 88,5 % landwirtschaftliche Nutzung  Seite 16: Grundflächenzahl: 0,5  Seite 24: „AGRI-PV Kulturanbau“  Seite 24: ca. 11,5 % des Sondergebietes nicht für die Landwirtschaft nutzbar Nachzeitigem Kenntnisstand erfüllt das Vorhaben die Anforderungen an eine AGRI-PV-Anlage der Kategorie I der DIN SPEC 91434 nicht, sodass seitens der Abteilung Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten des StALU MS keine Zustimmung gegeben werden kann.</p>	<p>Daraus resultierend dürfen mit der Umsetzung des Vorhabens nicht mehr als 15 % der einbezogenen Sondergebietsfläche für die landwirtschaftliche Nutzung verloren gehen.</p> <p>Der dazu notwendige Nachweis wurde innerhalb der Begründung unter dem Abschnitt 6.2 erbracht.</p> <p>Darüber hinaus obliegt es dem zukünftigen Bewirtschafter und Landwirt nach den Kriterien der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, welche Fruchtfolge er unter Einhaltung der Vorgaben der DIN SPEC 91434 anbauen wird. Für den städtebaulichen Inhalt der Planung ergibt sich daraus keine Abwägungserheblichkeit.</p> <p>Die vorgetragene Einwendung des StALU wird entsprechend nicht berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><b>2. Naturschutz, Wasser und Boden</b>  A) aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)/des gewässerkundlichen Landesdienstes (GKLD)</p> <p>Es werden folgende Hinweise gegeben:  Das Vorhaben grenzt an das nach WRRL berichtspflichtige Gewässer Goldbach, Wasserkörper MTOL 2900. Die Gemeinde Tützpatz ist im Gemeindegebiet ausbaupflichtig für Gewässer 2. Ordnung. Damit ist die Gemeinde für die Umsetzung der EG-WRRL am Goldbach MTOL- 2900 verantwortlich. Der Wasserkörper ist als natürlich eingestuft und befindet sich in einem unbefriedigenden ökologischen Zustand. Nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besteht Handlungsbedarf und ein Erfordernis zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Zustandsverbesserung des Wasserkörpers. Die Entrohrung des Gewässers auf einer Länge von ca. 180 m in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben wäre eine mögliche Maßnahme. Die Anlage von beidseitigen Ufergehölzen an zwei größtenteils unbeschatteten Gewässerabschnitten in unmittelbarer Nähe zum Vorhabengebiet wäre eine andere Maßnahme zur Umsetzung der WRRL. Zur Umsetzung der Maßnahmen nach WRRL kann eine Förderung nach der Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (WasserFöRL M-V) beantragt werden. Der notwendige Eigenanteil in Höhe von 10 % brutto könnte über die Einrichtung eines zweckgebundenen Ökokontos finanziert werden.  Das StALU MS kann weitere konkretere Maßnahmen an den berichtspflichtigen Gewässern des Gemeindegebietes benennen und ggf. in Kombination mit Fördermitteln unterstützend tätig werden.)  Im Hinblick auf Altlastensanierungsmaßnahmen  Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p> <p><b>3. Klimaschutz</b>  Bauleitplanung ist klimarelevant (Groß, Klimaschutz als Kommunale Pflicht, NordÖR 2022, 557); § 13 Klimaschutzgesetz bzw. § 1a Abs. 5 BauGB ist daher in das Planungsermessen der Gemeinde einzustellen, wobei zunächst die konkreten (auch mikroklimatischen) Auswirkungen zu ermitteln sind; dies ist nicht erfolgt und daher - zur Vermeidung der Rechtswidrigkeit der</p>	<p><b>Zu 2. Naturschutz, Wasser und Boden</b>  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergeben sich aus den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen keine abwägungsrelevanten Belange.  Vorliegend soll der Ausgleichsbedarf durch den Erwerb von Ökopunkten entsprechend der für Mecklenburg-Vorpommern gültigen Ökokontoverordnung abgesichert werden.</p> <p><b>Zu 3. Klimaschutz</b>  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Für das geplante AGRI-PV-Vorhaben werden als Bodenart überwiegend intermittierende Sande überplant. Eine Überplanung von schutzwürdigen Moorkörpern erfolgt nicht.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Planung - nachzuholen. Der beabsichtigte Bau einer PV-Anlage kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch hiermit (insb. durch die Versiegelung) klimaschädliche Effekte verbunden sein können, die sich freilich durch die Erzeugung von Strom aus „erneuerbaren“ Energien makrospektivisch betrachtet wieder ausgleichen können. Gleichwohl sehen § 13 Klimaschutzgesetz und auch das Baurecht keine weitere Privilegierung derartiger Vorhaben vor, so dass - wie auch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach BNatschG (Bundesnaturschutzgesetz) weiterhin vorgenommen werden müssen - nach Ermittlung der klimatischen Auswirkungen das Vorhaben erneut zu betrachten ist. Das Vorhabengebiet umfasst (teilweise trockengelegte) Moorflächen (siehe anlegende Karte). In Mecklenburg-Vorpommern gehen 30% der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf entwässerte Moorflächen zurück. Photovoltaikanlagen auf entwässerten Moorböden verringern zwar die Emissionen durch Ersatz von fossiler Energie, können aber die bleibenden Emissionen aus dem Moorkörper bei weitem nicht kompensieren, weil sie lediglich eine vermiedene Quelle und keine CO<sub>2</sub> Senke darstellen (vgl. Kurzpositionierung des Greifswald Moor Centrums zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden vom 14.09.2020, abrufbar unter <a href="https://www.greifswaldmoor.de/files/dokumente/Infopapiere_Briefinqs/200915_Kurzposition_PV%2BWindkraft-auf-Moor.pdf">https://www.greifswaldmoor.de/files/dokumente/Infopapiere_Briefinqs/200915_Kurzposition_PV%2BWindkraft-auf-Moor.pdf</a>).</p> <p>Eine Wiedervernässung ist nicht geplant, so dass bei unveränderter Realisierung der Maßnahme das Potential dieser Moorflächen zur nachhaltigen und deutlich ergiebigeren Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen während der gesamten Anlagenlaufzeit nicht mehr genutzt werden kann. Es stellte sich also ein negativer klimatischer Effekt ein, so dass fraglich ist, ob das Vorhaben so mit § 13 Klimaschutzgesetz bzw. § 1a Abs. 5 BauGB in Einklang zu bringen wäre. Dabei wäre eine PV-Anlage an einem solchen Standort mit den Klimaschutzziele in Einklang zu bringen, wenn gleichzeitig eine Wiedervernässung der Flächen vorgesehen würde. Ob die gewählte Konstruktion, die eine parallele landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht, auch eine Wiedervernässung zuließe, erschließt sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht.</p> <p>Für Fragen steht Ihnen Herr Geiger (0385-588 69 500) gerne zur Verfügung. Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Die in das sonstige Sondergebiet einbezogenen Flächen werden, wie bisher auch zukünftig intensiv landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Die durch das StALU unterstellten klimaschädlichen Effekte werden durch die geplante Doppelnutzung einer AGRI-PV-Anlage nicht erwirkt. Gegenteilig dient das in Rede stehende Vorhaben der flächensparenden Energieerzeugung und entspricht damit vollständig dem überragenden Öffentlichen Interesses gemäß der Vorschrift des § 2 EEG 2023.</p> <p>Dennoch wird die Gemeinde Tützpatz über den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 hinaus die Anregung einer Kombination von Moorschutz durch Wiedervernässung im Vernehmen mit der Gewinnung solarer Strahlungsenergie wohlwollend prüfen und die bestehende Anlage auf die nördlich und östlich angrenzenden Moorstandorte ausdehnen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
3.	<b>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege</b> Domhof 4/5 19055 Schwerin	11.09.2023	<p>Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV). Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt. Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden. Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Verbindliche amtliche Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbegründung) zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführten geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, können Sie daher nur dort erhalten. Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV). Der Grundstückseigentümer muss allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben. Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG M-V ausgewiesen. Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt. Die §§ 6, 7, 8 und 9 DSchG M-V gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.</p> <p>Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus. Da die bekannten</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>            Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethode(n) (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden. Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden. Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werkzeuge nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.</p> <p>HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":</p> <p>Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:</p> <p>UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.  <a href="https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf">https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf</a></p> <p>HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen. Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen um vermutete Bodendenkmale handelt. Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste benachrichtigt werden. Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt, dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung vermuteter Bodendenkmale zu Lasten des Bauherrn gibt.</p> <p>Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:</p> <p>(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."</p> <p>(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..." (Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht zur Verpflichtung eines Bauherrn zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern. Ebenso wenig kann aus diesen Normen die</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden. Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.</p> <p>Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."</p> <p>Vorgang besteht aus: ORI230809_010002E02.xml ORI230809_010002E02.pdf</p>	
4.	<b>Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie</b> Goldberger Straße 12 18273 Güstrow	04.09.2023	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 09.08.2023 keine Stellungnahme ab.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
5.	<b>Gemeinde Wolde</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
6.	<b>Gemeinde Pripsleben</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow	07.09.2023	<p>Datei 2973_7683_1.PDF "vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Tützpatz „nördlich von Pripsleben" Seite 6 "Beschaffenheit des Planungsraumes"</p> <p>"Ausgehend von der Landesstraße L 27 wird der Geltungsbereich aus Richtung Süden über einen kommunalen Wirtschaftsweg erschlossen. ... "</p> <p>Der hier benannte kommunale Wirtschaftsweg wird von Einwohnerinnen und Einwohnern der Region genutzt, um zwischen Gültz und Pripsleben spazieren zu gehen bzw. um von Pripsleben bis zum Goldbach zu gelangen, meistens zu Fuß. Diese Erholungsfunktion des Wirtschaftsweges sollte erhalten bleiben. Die Gemeinde Pripsleben fordert daher, bei Umsetzung der Pläne zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 darauf zu achten, dass der Weg in seiner Funktion, den Goldbach bzw. Gültz zu Fuß zu erreichen, erhalten bleibt.</p> <p>Datei 2973_7685_1.PDF "12. Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung" Seite 38 "Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft"</p>	<b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Dem durch die Gemeinde Pripsleben angeregte Vorschlag, den Weg von Pripsleben bis hin zum Plangelungsbereich und darüber hinaus für den fußläufigen Verkehr nutzbar zu gestalten, wird entsprochen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird dazu redaktionell angepasst. Die Zaunanlage wird im Bereich der Wegeführung unterbrochen, so dass fußläufig als auch mit Fahrzeugen eine Querung des Geltungsbereiches möglich sein wird. Darüber hinaus erfolgt durch den Vorhabenträger eine angemessene Sanierung dieses Weges bis zur nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>"Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplanten Module ist auf Grund der bestehenden Vorbelastungen vorliegend nicht zu erwarten. "</p> <p>Dies ist eine sehr eigenwillige Interpretation der Auswirkungen der geplanten PV- Anlagen auf das Landschaftsbild. Zwar gibt es nach Ansicht des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE) keine einheitlichen Bewertungskriterien und -maßstäbe für die diesbezügliche Bewertung des Landschaftsbildes, das sollte allerdings kein Grund sein, die Bewertung der landschaftsbildlichen Beeinträchtigung derart stark zu vereinfachen und intransparent ausfallen zu lassen. Das Plangebiet liegt innerhalb eines als hoch- bis sehr hochwertigen Landschaftsbildes (Stufe 3). In diesem Gebiet sollen nun zu bis 4 Meter hohe PV-Anlagen errichtet werden, auf einer Fläche von 21,4 ha - aus Sicht der Gemeinde Pripsleben kann hier sehr wohl von einer erheblichen Auswirkung auf das Landschaftsbild gesprochen werden. Aus Richtung Pripsleben gesehen, wurde bisher nach Norden hin vom Bau von Windkraft oder Solaranlagen abgesehen, nachdem südöstlich der Ortschaft Pripsleben mehr als 46 Windkraftanlagen stehen. Um die Akzeptanz der geplanten Solaranlagen zu steigern, regt die Gemeinde Pripsleben an, den Wirtschaftsweg zwischen Pripsleben und Gültz zumindest für Fußgänger wieder vollständig nutzbar zu machen, als sinnvollen und vor Ort wahrnehmbaren Ausgleich für die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildraumes durch den Bau der Solaranlagen.</p>	
7.	<b>Gemeinde Gültz</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
8.	<b>Gemeinde Röckwitz</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
9.	<b>Gemeinde Altenhagen</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
10.	<b>Stadt Altentreptow</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
11.	<b>Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt</b> Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg	13.09.2023	Die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
12.	<b>Landesforst M-V</b> Oelmühlenstraße 3 17033 Neubrandenburg	28.08.2023	Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu dem o.g. Bauantrag im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetz MV (LWaldG Waldgesetz für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBI. M-V S. 790, 794) geändert worden ist, wie folgt Stellung: Nach Sichtung der übersandten Unterlagen umfasst die geplante Photovoltaikanlage eine Fläche von ca. 21,5 ha. Der Geltungsbereich erstreckt sich zwischen den Ortschaften Tützpatz im Westen, Pripsleben im Süden, Buchar im Osten und Gültz im Norden. Das Vorhaben betrifft die Flurstücke 32, 33 (tlw.) und 49 (tlw.), Flur 3, in der Gemarkung Tützpatz. Der überplante Geltungsbereich selber ist nicht bewaldet und befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe von Waldgebieten. Die nächsten bewaldeten Flächen sind nördlich ca. 105 Meter bis ca. 125 Meter vom Plangebiet entfernt. Auf Grund der ausreichenden Entfernung zu den Waldgebieten sind Konflikte durch die geplante Anlage bei der forstlichen Bewirtschaftung nicht erkennbar. Auflagen: 1. Ich verweise darauf, dass sämtliche Anschluss- und Leitungsverlegungen für den Betrieb des Solarparks außerhalb des Wurzel- und Traufbereichs von Waldflächen zu erfolgen haben. 2. Gleiches gilt für die Errichtung aller erforderlichen Nebenanlagen, Wechselrichter, Trafostationen und für alle Anlagen zur	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Energiespeicherung und - Verarbeitung sowie Einspeisepunkten in das öffentliche Netz.</p> <p>Durch unsere Behörde wird unter Einhaltung und Beachtung der gegebenen Hinweise und Auflagen, das Einvernehmen zum Bebauungsplan Nr. 5 „nördlich von Pripsleben“ der Gemeinde Tützpatz erteilt.</p>	
13.	<p><b>Wasser- und Bodenverband</b> Anklamer Straße 10 17126 Jarmen</p>	07.09.2023	<p>Entsprechend Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme vom 09.08.2023 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes dem o.g. Vorhaben grundsätzlich zugestimmt werden kann. Bezüglich der Unterhaltungsarbeiten an Gewässern 2. Ordnung bestehen jedoch weiterhin Forderungen und Auflagen, welche Berücksichtigung finden müssen. Wie in der beigefügten Übersichtskarte kenntlich gemacht, befinden sich sowohl offene als auch verrohrte Gewässer 2. Ordnung im Bereich des gesamten B-Plan-Gebietes. Die vorhandenen Gewässer L 33, TÜ 41, TÜ 44, TÜ 50 und TÜ 50.2 bis TÜ 50.4 müssen mit ausreichender Baufreiheit berücksichtigt werden. Für jährlich wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen (Mahd und Grundräumung), oder Instandsetzung- und Reparaturarbeiten, muss die Erreichbarkeit der Gewässer für den WBV in dem gesamten Gebiet jederzeit gesichert sein. Zuwegungen zu Gewässern für Fahrzeuge oder Baugeräte müssen dauerhaft gewährleistet sein. Der Grundstückseigentümer hat die anfallenden Unterhaltungsarbeiten unentgeltlich zu dulden. In Zaunanlagen sind entsprechend Tore für Ein- und Durchfahrten vorzusehen. Durch die Maßnahme darf es zu keiner Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Gewässer kommen. Mögliche Kabelkreuzungen sind in einem Mindestabstand von 1,5 m unterhalb der Rohr-/ Grabensohle im Schutzrohr zu verlegen. Die Querung ist entsprechend zu kennzeichnen. Bei allen zu errichtenden baulichen Anlagen (wie auch Solarmodule), oder sonstigen Bauwerken ist ein beidseitiger bebauungsfreier Mindestabstand von 10 m zum Gewässer einzuhalten. Feste Überbauungen oder Überpflanzungen von Rohrabschnitten jeglicher Art sind in diesem Korridor ebenfalls zu unterlassen. Unserem Verband sind darüber hinaus Dränagen bekannt. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Vorhaben vorhandene Dränagen überbaut werden. Der Bestand vorhandener Flächendränage ist bei dem jeweiligen Flächeneigentümer (Bewirtschafter) in Erfahrung zu bringen. Der WBV ist nur mit entsprechender Eigentümererklärung befugt Informationen beizubringen. Es handelt sich hierbei zwar nicht um Gewässer 2. Ordnung, es sollte jedoch aus wasserwirtschaftlicher Sicht von den gleichen Anforderungen und Vorgaben zur</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p> <p>Mit der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Untere Tollense/ Mittlere Peene“ wird dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt. Bezüglich der durch den Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Untere Tollense/ Mittlere Peene“ angesprochenen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern 2. Ordnung wurden durch den WBV Forderungen und Auflagen formuliert, die durch den Vorhabenträger bei der Umsetzung des Vorhabens beachtet werden.</p> <p>Die Begründung wird unter dem Abschnitt <i>11. Umsetzung des Bebauungsplans</i> redaktionell zu den durch den WBV formulierten Forderungen und Auflagen ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Baufreiheit ausgegangen werden. Deshalb besteht aus Sicht des Verbandes eine dringende Notwendigkeit der Anlagensicherung. Bei Bedarf sind im Vorfeld zur Ortung Suchschachtungen durchzuführen. Beschädigte Dränung sollte repariert oder erneuert werden. Sämtliche Kosten sind hierbei nach dem Verursacherprinzip zu tragen. Sollten sich im Zuge der Baumaßnahme Gewässerbenutzungen insbesondere in Form von temporären oder dauerhaften Wassereinleitungen erforderlich machen, so sind diese gesondert zu beantragen. Diese Stellungnahme stellt keine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises mit herangezogen werden. Sollte die Maßnahme in einem für den Verband relevanten Umfang geändert oder erweitert werden, so ist der Verband erneut zu beteiligen. Wir bitten um Beteiligung in der späteren Planungs- und Bauphase.	
14.	<b>E.DIS AG</b> Langenwahler Str. 60 15517 Fürstenwalde/ Spree	16.10.2023	Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
15.	<b>Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern</b> Friedrich-Engels-Ring 11 17033 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
16.	<b>Amt für Raumordnung und Landesplanung</b> Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg	14.08.2023	Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011. Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:  - Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan von Juni 2023 - Begründung zum Bebauungsplan von Juni 2023 - Entwurf Durchführungsvertrag vom 08.08.2023 - Übersichtskarte - Vorhaben- und Erschließungsplan von Juni 2023 - Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Landwirtschaftliches Nutzungskonzept nach Anhang A DIN SPEC 91434:2021-05 (Konzept vom 14.03.2023 für die Anlage südlich von Tützpatz; gilt analog für die Anlage nördlich von Pripsleben)</p> <p>1. Sachverhalt</p> <p>Zum Vorhaben wurde bereits mit Schreiben vom 5. März 2021 eine landesplanerische Stellungnahme durch die oberste Landesplanungsbehörde (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern) abgegeben. In dieser Stellungnahme wurde festgestellt, dass der vorgelegte Bebauungsplan Nr. 5 „nördlich von Pripsleben“ bei erster Betrachtung nicht mit Programmsatz 5.3(9) LEP M-V als Ziel der Raumordnung vereinbar ist. Aufgrund der Tatsache, dass jedoch auf dem überwiegenden Teil der Vorhabenfläche die landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt werden soll und dem Vorhaben Pilotcharakter hinsichtlich der Doppelnutzung von Flächen für die landwirtschaftliche und solarenergetische Nutzung zukommt, wurde eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung in Aussicht gestellt. Als Voraussetzungen dafür wurden eine vertragliche Vereinbarung seitens Gemeinde, Eigentümer, Investor und oberster Landesplanungsbehörde zu den Rahmenbedingungen des Pilotvorhabens einschließlich der Einrichtung einer Begleitforschung genannt, um gegebenenfalls sogar Hinweise auf positive Auswirkungen auf verschiedene Umweltgüter zu erhalten.</p> <p>2. Bewertung</p> <p>Die durch die oberste Landesplanungsbehörde formulierten Anforderungen wurden durch den Vorhabenträger in der Planung wie folgt berücksichtigt:</p> <p><i>Anforderung:</i> Die landwirtschaftliche Nutzung soll auf dem überwiegenden Teil der Fläche weitergeführt werden.</p> <p><i>geplante Umsetzung:</i> Es werden nach Berechnung des Vorhabenträgers 88,5 % der Fläche für die Bearbeitung mit konventionellen landwirtschaftlichen Maschinen weiterhin zugänglich sein. Die Vorgabe der DIN SPEC 91434:2021-05 für Anlagen der Kategorie II wird damit erfüllt. Das zur Planung gehörige landwirtschaftliche Nutzungskonzept sieht für den Zeitraum bis zur Inbetriebnahme der Anlage für ein Jahr die Stilllegung / Aussaat einer Grasmischung vor.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>In den Folgejahren sollen zunächst Erbsen und anschließend Winterweizen angebaut werden. Der mit der landwirtschaftlichen Nutzung betraute Landwirt schätzt ein, dass durch die Solarmodule eine Ertragsminderung von ca. 27 % zu erwarten ist, die Wirtschaftlichkeit aber dennoch gegeben ist. Die Anforderung ist planerisch erfüllt.</p> <p><i>Anforderung:</i> Vertragliche Vereinbarungen zu den Rahmenbedingungen des Pilotvorhabens sowie zu den Parametern der Begleitforschung sind zu schließen.</p> <p><i>geplante Umsetzung:</i> Ein Entwurf des Durchführungsvertrags, der die Rahmenbedingungen regelt, liegt vor. Auf eine wissenschaftliche Begleitforschung kann nach Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde verzichtet werden, da Agri-Photovoltaikanlagen in Kombination mit Kulturpflanzenbau mittlerweile Gegenstand der Forschung sind. Die Anforderungen sind mit dem Abschluss des Durchführungsvertrages planerisch erfüllt.</p> <p><b>3. Schlussbestimmung</b> Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „nördlich von Pripsleben“ (Agri-PV mit Kulturpflanzenbau) der Gemeinde Pripsleben ist in Verbindung mit dem Durchführungsvertrag mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p>	